

## 1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) von der KEV Energie GmbH genannten Datum wirksam, spätestens aber nach Durchführung des Lieferantenwechsels nach § 20a EnWG mit Lieferbeginn. Der Lieferantenwechsel darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die KEV Energie GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten.
- 1.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3. Der Kunde zeigt der KEV Energie GmbH einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Im Falle eines Umzuges des Kunden innerhalb des Netzgebietes der Westnetz GmbH, bietet die KEV Energie GmbH an, den Vertrag auf Verlangen des Kunden auf die neue Lieferanschrift zu übertragen. Im Falle des Wegzugs des Kunden aus dem Netzgebiet können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

## 2. Preise und Preisanpassung

- 2.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 2.2. Der Netto-Grundpreis enthält Kosten für Personal, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung und Prozessabwicklung. Der Netto-Arbeitspreis enthält Kosten für Beschaffung, Vertrieb, Netznutzung und Prozessabwicklung. Soweit der Kunde den Messstellenbetrieb von einem Dritten durchführen lässt, stellt ihm die KEV Energie GmbH keine Kosten für den Messstellenbetrieb in Rechnung.
- 2.3. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe, die EEG-Umlage, den KWK-Aufschlag, die Offshore-Haftungsumlage, die Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten gem. § 18 AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.4. Die KEV Energie GmbH nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die KEV Energie GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung ist die KEV Energie GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 2.5. Änderungen der Preise nach Ziffer 2.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die KEV Energie GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die KEV Energie GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die KEV Energie GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 2.4 und 2.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 2.7. Die Ziffern 2.4 bis 2.6 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitliche Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die KEV Energie GmbH verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für die KEV Energie GmbH wirksam werden.
- 2.8. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der KEV Energie GmbH sowie die in Ziffer 2.3 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage [www.ene-eifel.de](http://www.ene-eifel.de) zu finden.

## 3. Abrechnung

- 3.1. Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal im Jahr. Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die KEV Energie GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

## 4. Verschiedenes

- 4.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2391) und die ergänzenden Bedingungen der KEV Energie GmbH zur StromGVV, jeweils in ihrer geltenden Fassung. Die StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung bei.
- 4.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die KEV Energie GmbH über Ziffer 2.4 und 2.6 hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die KEV Energie GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.
- 4.3. Die KEV Energie GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die KEV Energie GmbH Ihnen auf Anfrage gerne mit.

## 5. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 5.1. Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (KEV Energie GmbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall), telefonisch (02441/82-0) oder per E-Mail ([service@ene-eifel.de](mailto:service@ene-eifel.de)) gerichtet werden. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn  
Verbraucherservice Elektrizität und Gas  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Tel.: 030 22480-500 (Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr) oder 01805 101000  
bundesweites Infotelefon (Entgelt entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters)  
Fax: 030 22480323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

5.2 Zur **Beilegung von Streitigkeiten** nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstr. 133

10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0 Fax: 030 2757240-69

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

#### 6. **Online-Streitbelegungs-Plattform**

Verbraucher haben die Möglichkeit, ab dem 15.02.2016 über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Unsere E-Mail-Adresse ist: [service@ene-eifel.de](mailto:service@ene-eifel.de)

#### 7. **Widerrufsbelehrung (gilt nur für Privatkunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)**

##### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns **[KEV Energie GmbH, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall, Telefon: 02441 82 200, Telefax: 02441 82 234, E-Mail: [service@ene-eifel.de](mailto:service@ene-eifel.de)]** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können dafür auch das Muster-Widerrufsformular auf unserer Webseite **[[www.ene-eifel.de](http://www.ene-eifel.de)]** oder eine andere eindeutige Erklärung verwenden und an uns übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

##### **Widerrufsfolgen**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

#### 8. **Rechtsnachfolge**

KEV Energie GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in textform mitgeteilt wird.

#### 9. **Bonitätsauskunft**

Sofern die KEV Energie GmbH in Vorleistung tritt, zum Beispiel bei einem Kauf auf Rechnung, ist die KEV Energie GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden bei der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersberdstraße 11, 41460 Neuss (CEG) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die KEV Energie GmbH die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die CEG und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Der Kunde kann bei der CEG Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen.

#### 10. **Bonus-/Prämienauszahlung**

Sieht das von Ihnen gewählte Produkt eine Bonus-/Prämienzahlung vor, so richtet sich dessen Gewährung nach den dazu im Auftrag getroffenen Regelungen. Sofern die Bonus-/Prämienzahlung nur Neukunden gewährt wird, sind nur solche Kunden bonus-/prämienberechtigt, die in den letzten 12 Monaten vor Zustandekommen des Vertrages an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von KEV Energie GmbH mit dem gewählten Produkt beliefert wurden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Bonus-/Prämienauszahlung mit der ersten Jahresrechnung. Sofern es sich um einen Sofortbonus bzw. -prämie handelt, erfolgt die Auszahlung nach Lieferbeginn aller betroffenen Lieferstellen mit der Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung. Die Bonus-/Prämienzahlung wird nur gewährt, wenn das Vertragsverhältnis über die Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr besteht und nicht vorzeitig aufgelöst wird. Ein bereits gewährter Bonus bzw. Prämie ist zurückzuzahlen, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit beendet wird. Sofern der Kunde zum Auszahlungszeitpunkt Forderungen der KEV Energie GmbH nicht ausgeglichen hat, kann KEV Energie GmbH den Bonus bzw. die Prämie mit den offenen Forderungen verrechnen, es sei denn der Kunde hat die Zahlung berechtigt verweigert. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

#### **Anlagen**

- StromGVV
- Ergänzende Bedingungen zur StromGVV
- Muster -Widerrufsformular